

I. Allgemeines

- (1) Als Anerkennung für hervorragende Leistungen und Verdienste im Sport ehrt die Stadt Frankenberg (Eder) gemäß den nachstehenden Richtlinien alljährlich Sportlerinnen und Sportler sowie verdiente Personen des Sports durch die Verleihung von Plaketten und Urkunden.
- (2) Die Sportplakette der Stadt Frankenberg (Eder) wird vom Magistrat verliehen und einmal im Jahr in würdiger Form überreicht.
- (3) Zur Sportplakette wird eine Besitzzurkunde vergeben.

II. Bestimmungen

- (1) Die Sportplakette wird an Personen und Mannschaften verliehen, die nach wettkampfmäßigen Maßstäben sportliche Höchstleistungen in den verschiedenen Leistungsklassen gemäß Punkt II.3.1 erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind. Der Sport darf nicht als Beruf ausgeübt werden.
- (2) Mit der Sportplakette kann nur ausgezeichnet werden, wer seine sportliche Tätigkeit ständig in einem örtlichen Verein ausübt oder seinen Wohnsitz in der Stadt Frankenberg (Eder) hat. Der Verein muss Mitglied in einem Landessportbund sein. Ausnahmen von Satz 2 sind im Einzelfall möglich.
- (3.1) Die Plakette wird Sportlerinnen und Sportlern aller Altersklassen sowie Einzel- und Mannschaftssiegern verliehen. Die Verleihung erfolgt für die im Vorjahr der Ehrung (Ehrungszeitraum) erbrachten sportlichen Erfolge folgender Leistungsklassen:

Leistungsklasse	Leistung
1	Teilnahme an Olympischen Spielen bzw. Paralympics, Weltmeisterschaften o. Europameisterschaften
2	Platz 1 bis 10 einer deutschen Meisterschaft
3	Teilnahme an einer Meisterschaft als Mitglied in einer Nationalmannschaft
4	Platz 1 bis 6 einer regional-deutschen Meisterschaft (z. B. norddeutsche Meisterschaft)
5	Platz 1 bis 6 einer Landesmeisterschaft
6	Platz 1 einer Bezirksmeisterschaft

- (3.2) Abweichungen von Punkt II.3.1 sind im Einzelfall möglich, wenn dies die Besonderheit der Sportart oder Wettkampfarmt erfordert.
- (4) Der Wert der Sportplakette soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen. Erringt die Sportlerin bzw. der Sportler (oder dieselbe Mannschaft gem. Punkt II.6.2) im Ehrungszeitraum mehrere Erfolge der unter Punkt II.3.1 aufgeführten Leistungsklassen, so wird der bzw. dem zu Ehrenden (bzw. der Mannschaft gem. Punkt II.6.2) nur eine Sportplakette verliehen, und zwar für die höchste Auszeichnung.
- (4.1) Erlangt die Sportlerin bzw. der Sportler gemäß der Regelung nach den Punkten II.5.2 oder II.5.3 mehrere Erfolge, so wird der/dem zu Ehrenden nur eine Anerkennungsurkunde verliehen, und zwar für die höchste Auszeichnung.
- (5.1) Die Sportplakette wird an dieselbe Sportlerin bzw. denselben Sportler nur einmal verliehen. Erreicht die Sportlerin / der Sportler in den darauffolgenden Jahren erstmalig eine höherwertige Leistungsklasse, so wird die Sportplakette erneut ausgehändigt. Die Wertigkeit der Leistungsklassen ergibt sich aus Punkt II.3.1, wobei Ziffer 1 die höchste Leistungsklasse darstellt.
- (5.2) Erreicht dieselbe Sportlerin / derselbe Sportler in den darauffolgenden Jahren wiederholt eine Leistungsklasse, für diese bzw. dieser bereits mit einer Sportplakette ausgezeichnet wurde, so wird der Sportlerin / dem Sportler hierzu eine Anerkennungsurkunde zuteil. Die Ehrung mit der Anerkennungsurkunde für das wiederholte Erreichen einer Leistungsklasse in den darauffolgenden Jahren erfolgt jedoch nicht, sofern der Sportlerin / dem Sportler bereits eine Plakette (gemäß einer anderen Bestimmung der Richtlinien) verliehen wird.
- (5.3) Erlangt eine mit der Plakette ausgezeichnete Sportlerin bzw. ein mit der Plakette ausgezeichneter Sportler in den darauffolgenden Jahren eine „geringwertigere“ Leistungsklasse, so wird der Sportlerin / dem Sportler hierzu eine Anerkennungsurkunde zuteil. Die Ehrung mit der Anerkennungsurkunde für das Erreichen einer „geringwertigeren“ Leistungsklasse in den darauffolgenden Jahren erfolgt jedoch nicht, sofern der Sportlerin / dem Sportler bereits eine Plakette gemäß einer anderen Bestimmung der Richtlinien oder bereits eine Anerkennungsurkunde gemäß Punkt II.5.2 verliehen wird.
- (5.4) Abweichend von II.5.1 gilt: Erreicht dieselbe Sportlerin bzw. derselbe Sportler in den Folgejahren wiederholt eine Meisterschaft der Leistungsklasse 2, kann dieser / diesem erneut eine Sportplakette ausgehändigt werden, sofern nicht auch eine Ehrung nach Leistungsklasse 1 erfolgt.
- (5.5) Abweichend von II.5.1 gilt außerdem: Erlangt die Sportlerin bzw. der Sportler in den darauffolgenden Jahren wiederholt eine Meisterschaft der Leistungsklasse 1, so wird die Sportplakette erneut ausgehändigt.
- (5.6) Zudem gilt abweichend von II.5.1. Erreicht eine Sportlerin bzw. ein Sportler als Teilnehmer/in an den Special Olympics (Sportmeisterschaften für geistig behinderte Menschen) in den Folgejahren wiederholt eine Meisterschaft mit einer Platzierung zwischen 1 bis 10, so wird dem / der zu Ehrenden erneut eine Sportplakette zuteil.
- (5.7) Erreicht eine Mannschaft gemäß Punkt II.6.2 bzw. II.6.3 in den Folgejahren wiederholt eine Meisterschaft bzw. ein Ligaaufstieg oder ein Ligaerhalt gemäß diesen Richtlinien, kann derselben Mannschaft erneut eine Sportplakette ausgehändigt werden. Die Mannschaftsmitglieder erhalten lediglich eine Anerkennungsurkunde.
- (6.1) Mannschaftssportlerinnen bzw. Mannschaftssportler werden gemäß diesen Richtlinien wie Einzelsportler/innen geehrt. Eine Ehrung von Mannschaften als solche erfolgt nicht.
- (6.2) Abweichend von Punkt II.6.1 gilt Folgendes: Hat eine Mannschaft eines Frankenberger Vereins mit einer Mannschaftsstärke von mehr als fünf Mitgliedern eine Meisterschaft gemäß dieser Richtlinien erlangt, so wird die Plakette der Mannschaft verliehen. Die Mannschaftsmitglieder erhalten lediglich eine Anerkennungsurkunde.
- (6.3) Abweichend von den Punkten II.3.1 und II.6.1 gilt: Gelingt einer Mannschaft eines Frankenberger Vereins mit einer Mannschaftsstärke von mehr als fünf Mitgliedern ein Aufstieg in eine überkreisliche (bzw. höherwertige) Liga oder ein überkreislicher (bzw. höherwertiger) Ligaerhalt, so wird der Mannschaft eine Plakette zuteil. Die Mannschaftsmitglieder erhalten lediglich eine Anerkennungsurkunde.
- (7) Der Magistrat kann auch für besondere Leistungen und Verdienste, die nicht unter die vorstehenden Richtlinien fallen, eine Ehrung zuteil werden lassen. Um die Wertigkeit dieser Ehrung zu dokumentieren, sollen nur Personen ausgezeichnet werden, die über einen längeren Zeitraum (mindestens 15 Jahre) in einem Sportverein vorbildliche Leistungen erbracht bzw. durch ihre Funktion sich in erfolgreicher Weise um die Entwicklung des Sports und das Sportgeschehen verdient gemacht haben. Hierzu zählen insbesondere Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Spielwarte etc. Die/der zu Ehrende soll mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben. Pro Jahr und Verein bzw. Vereinssparte kann nur eine Person zur Verleihung der Ehrenplakette vorgeschlagen werden.
- (8) Ausnahmen von den vorgenannten Richtlinien sind im Einzelfall möglich. Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.
- (9) Auf die Vornahme einer Ehrung gemäß diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Frankenberg (Eder), den 19. Februar 2014

Der Magistrat
 der Stadt Frankenberg (Eder)
 gez. Heß
 Bürgermeister